

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur
Geldspielgeräte) vom 19. September 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 16. Oktober 2023 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1: Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte) vom 19.09.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **6 Prozent** des Spieleinsatzes.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung vom 19.09.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, den 23. Oktober 2023



Patrick Stärk
Bürgermeister



Satzung Beurkundung
Öffentliche Bekanntmachung
auf der Homepage am 24.10.2023
Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde
Rechtsverbindlichkeit seit 01.01.2024
Mühlhausen-Ehingen, den 24.10.2023

